

**Stellungnahme des VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V. zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die
Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021
und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**

Der VDI begrüßt die Konkretisierung der im EEG 2021 enthaltenen Instrumente zur Befreiung der Wasserstoffherstellung von der EEG-Umlage und eine verbesserte Biomasseförderung.

Die Klimaschutzziele der Bundesregierung lassen sich unter anderem nur durch die Kopplung der Sektoren erreichen, also die Substitution von fossilen Brenn- und Kraftstoffen durch klimagasneutral erzeugten Strom, daraus hergestellten Wasserstoff bzw. daraus hergestellten synthetischen Brenn- und Kraftstoffen. Solange die nach heutigem Wissensstand entstehenden externen Kosten der Energienutzung noch nicht vollständig eingepreist sind – z.B. durch CO₂-Abgaben oder den Emissionszertifikatehandel - bedarf es einer Reduzierung oder Befreiung von spezifischen Zusatzkosten wie der EEG-Umlage auf den aus erneuerbaren Energieträgern hergestellten Strom zur Erzeugung von grünem Wasserstoff und dessen Folgeprodukte. Andernfalls werden sich diese Produkte nicht im Markt gegen die bestehenden Energieträger und Technologien durchsetzen können. Gleiches gilt jedoch auch für den Einsatz von grünem Strom für andere Sektoren wie der batterieelektrischen Mobilität und der Wärmeerzeugung mittels elektrischer Wärmepumpen. Auch hier ist eine Reduzierung oder Befreiung von der EEG-Umlage bei einer gleichzeitigen Erhöhung der CO₂-Abgaben für fossile Energieträger zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes dieser Technologien und damit der Erreichung von Treibhausgasminderungen dringend erforderlich.

Die Verstromung von Biomasse trägt zur Erhöhung des Anteils von grünem Strom bei, wobei die Methanemissionen durch Undichtigkeiten soweit technisch möglich vermieden werden müssen. Biomasse als gut speicherbarer Energieträger sollte dabei soweit möglich nur in Zeiten verstromt werden, in denen nicht genug Strom aus Sonne und Wind produziert werden kann („Dunkelflaute“). Jedoch ist es richtig, kleinen älteren Anlagen durch eine Anpassung der Regelungen auch nach Ende der Förderung eine wirtschaftlich auskömmliche Stromproduktion zu ermöglichen, damit sie weiterhin einen Beitrag zu einer nachhaltigen Stromversorgung beitragen können.